

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Uzu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine Region

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Agrarausschuss und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stimmt dem mit Schreiben der Kommission vom 30. Oktober 2002 übersandten Entwurf einer Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung für die Alpine Region ("Draft of the List of Sites of Community Importance for the Alpine Region - GERMAN PART") und der Erteilung des Einvernehmens gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) zu dieser Liste durch die Bundesregierung zu.

...

2. Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, dass eine mögliche Abänderung oder Ergänzung dieser Gebietsliste gemäß der Liste mit Vorbehalten ("Community List of SCI for the Alpine Region - Reservations") auf der Grundlage des Schreibens der Kommission vom 7. Juli 2003, B2/AK D(2003) 320624 und der Antwort der Bundesregierung vom 7. August 2003, N I 2 - 70162-6/2 erfolgt, womit klargestellt wird, dass eine Verpflichtung zu einer Ergänzung der Gebietsliste nicht besteht, falls sich die in der Antwort der Bundesregierung näher bezeichneten naturschutzfachlichen Bedenken hinsichtlich der in den wissenschaftlichen Seminaren identifizierten Defizite als begründet erweisen.
3. Die Bundesregierung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG aufgefordert, das Einvernehmen mit dieser Maßgabe zu erteilen. Die Stellungnahme des Bundesrates ist maßgeblich zu berücksichtigen, da für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschließlich die Länder zuständig sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es ist lediglich das Benehmen des Bundes herzustellen und der Bund übermittelt die Ländermeldungen der Kommission (§ 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Die Länder erklären die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, soweit keine Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegen (§ 33 Abs. 2 BNatSchG). Mit der Gebietsliste der EU wird die Schutzverpflichtung der Länder konkretisiert und ihnen vorgegeben, ob, in welchem Umfang und in welcher Rechtsform sie Schutzgebiete ausweisen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen erlassen müssen. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete und der erheblichen Fläche handelt es sich um eine Maßnahme mit erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Verfahren der Länder.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Beschluss ist erforderlich, um den Ländern die notwendige Mitwirkung bei der inhaltlichen Ausgestaltung des den Ländern zugewiesenen Auswahl- und Umsetzungsrechts bzw. der entsprechenden Verpflichtung im Zusammenhang mit der Auswahl und Sicherung von FFH-Gebieten zu sichern (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BNatSchG). Danach wählen die Länder die entsprechenden Gebietsvorschläge aus und erklären nach Erstellung der Gebietsliste durch die Kommission diese zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 BNatSchG.

Es liegt auch ein Vorhaben im Sinne des Artikels 23 Abs. 4 und 5 Grundgesetz in Verbindung mit §§ 4 und 5 EUZBLG vor. Das Einvernehmen nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sichert das Mitspracherecht der Mitgliedstaaten bei der Erstellung der FFH-Gebietsliste, da sich daraus weitere Verpflichtungen der

Mitgliedstaaten ergeben, z. B. diese Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen (Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BNatSchG und z. B. Artikel 13 b Abs. 1 BayNatSchG). Diese Gebietslisten werden mit einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 249 Abs. 1 EGV verbindlich umgesetzt. Die Einvernehmenserteilung ist ein zwingender und unverzichtbarer Teil des Entscheidungsverfahrens der Kommission gemäß Artikel 21 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Es handelt sich damit um die Mitwirkung bei einem normativen Akt der EU.

Innerstaatlich sind die Länder zuständig. Beim Naturschutzrecht handelt es sich um eine Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Grundgesetz, die er bereits ausgefüllt hat. Danach sind für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschließlich die Länder zuständig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es ist lediglich das Benehmen des Bundes herzustellen und der Bund übermittelt die Ländermeldungen der Kommission (§ 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Die Länder erklären die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, soweit keine Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegen (§ 33 Abs. 2 BNatSchG). Damit wird mit der Gebietsliste der EU die Schutzverpflichtung der Länder konkretisiert und ihnen vorgegeben, ob, in welchem Umfang und in welcher Rechtsform sie Schutzgebiete ausweisen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen erlassen müssen. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete und der erheblichen Fläche (Bayern derzeit insgesamt 515 FFH-Gebiete mit 483.187 ha = 6,8 % der Landesfläche) handelt es sich um eine Maßnahme mit erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Verfahren der Länder.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass es sich um ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 EUZBLG handelt. Die inhaltliche Position, die dem Beschlussvorschlag zu Grunde liegt, ist mit der Bundesregierung abgestimmt.